

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1989/10/5 87/08/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1989

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein

## **Norm**

AVG §37;  
AVG §45 Abs2;  
AZG §14 Abs2;  
AZG §16;  
VStG §25 Abs2;  
VStG §5 Abs1;  
VwGG §41 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Im Verwaltungsverfahren wäre es die Aufgabe des Besch gewesen, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht die seiner Meinung nach in Betracht kommenden kollektivvertraglichen Vorschriften konkret aufzuzeigen. Mangels einer derartigen aktiven Beteiligung im Ermittlungsverfahren kann es der Behörde nicht als Rechtswidrigkeit angelastet werden, wenn sie von den in § 14 Abs 2 und § 16 AZG normierten Zeiten ausging und deren Überschreitung annahm. Der bloße und vollkommen abstrakt gehaltene Hinweis des Besch in seiner Berufung gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis, nämlich daß gemäß den einschlägigen kollektivvertraglichen Bestimmungen die Einsatzzeit bis zu siebzehn Stunden täglich betragen dürfe, genügte jedenfalls nicht als Angabe der Richtung, in der die belangte Behörde ihr amtswegig durchzuführendes Ermittlungsverfahren zur Entlastung des Besch zu ergänzen hatte.

## **Schlagworte**

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht  
VwRallg10/1/1Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Arbeitsrecht  
ArbeiterschutzVerfahrensbestimmungen Amtsweigigkeit des Verfahrens Mitwirkungspflicht  
ManuduktionspflichtSachverhalt Sachverhaltsfeststellung MitwirkungspflichtBegründungspflicht Manuduktionspflicht  
MitwirkungspflichtSachverhalt Mitwirkungspflicht Verschweigung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1989:1987080065.X03

## **Im RIS seit**

11.07.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

03.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)